

SATZUNG

der Berlin-Brandenburgischen Schifffahrtsgesellschaft e.V. zur Förderung und Erhaltung der historischen Binnenschifffahrt

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Berlin-Brandenburgische Schifffahrtsgesellschaft e.V. zur Erhaltung und Förderung der historischen Binnenschifffahrt". Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist
 - a.) die wissenschaftliche Erforschung der Binnenschifffahrt zwischen Oder und Elbe, ihrer Fahrzeuge und Wasserstraßen, der Schiffs- und Wasserbautechniken sowie der Hafenaufbau- und Umschlagstechniken in diesem Raum
 - b.) die Veröffentlichung der gewonnenen Forschungsergebnisse in Publikationen und Ausstellungen
 - c.) die Erhaltung, Restaurierung und der Betrieb historischer Wasserfahrzeuge unter vorrangiger Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte und die Präsentation dieser Wasserfahrzeuge in einem Historischen Hafen
 - d.) die beratende Unterstützung von Institutionen und Schiffseignern bei der kulturhistorischen Aufarbeitung, Restaurierung und Erhaltung von historischen Binnenschiffen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Museum für Verkehr und Technik in Berlin und an das Binnenschiffahrts- und Binnenfischereikundliche Museum Oderberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können juristische und volljährige natürliche Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sofern ein Bewerber nicht aufgenommen wird, braucht die Entscheidung nicht begründet zu werden. Der Bewerber muß aber schriftlich darauf hingewiesen werden, daß er innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids gegen diesen schriftlich eine Beschwerde erheben kann. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen und verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben im übrigen die Rechte der gewöhnlichen Mitglieder.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Ausschluss
 - c) Austritt
 - d) Streichung
 - e) Verlust der Geschäftsfähigkeit der natürlichen Person
 - f) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitglieds nach Gewährung rechtlichen Gehörs durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit der Stimmen. Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung steht dem Mitglied die Anrufung des Schiedsgerichts binnen zwei Wochen nach Zugang der begründeten Entscheidungen zu. Ein weiteres Rechtsmittel innerhalb des Vereins ist nicht gegeben. Das nähere Verfahren wird durch die noch zu erlassende Schiedsordnung bestimmt. Soweit das ausgeschlossene Mitglied den vereinsinternen Instanzenzug nicht bestreitet, gilt dies als seine Einwilligung in den Ausschluss.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Quartals erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist.
4. Hat ein Mitglied den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr bis zum Ablauf von drei Monaten nach dessen Ende trotz Mahnung mit Belehrung über die Möglichkeit

der Streichung nicht gezahlt oder ist unter seiner letzten dem Vorstand bekannten Anschrift länger als sechs Monate nicht erreichbar, so kann es gestrichen werden. Die Streichung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Binnen vier Wochen nach dem Beschluss kann das Mitglied gegen die Streichung das Schiedsgericht anrufen. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, den Verein im Bemühen um die Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Ziele zu fördern. Es ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung und allen Veranstaltungen des Vereins Anwesenheits-, Rede-, Antrags-, aktives und passives Wahl- sowie Stimmrecht. Das aktive Wahl- sowie das Stimmrecht können gemäß § 9 Abs. 3 eingeschränkt werden.
3. Die Mitglieder haben Beiträge nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu leisten.
4. Juristische Personen werden durch einen Delegierten in der MV vertreten. Der Delegierte hat die Rechte nach Absatz 2. Unabhängig von Größe und Mitgliederzahl hat die juristische Person, wie jede natürliche Person nur eine Stimme.

§ 6

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) der wissenschaftliche Beirat
- d) die Kassenprüfer
- e) das Schiedsgericht
- 1) das Kuratorium (der Rat der Sponsoren)

Die MV kann die Bildung weiterer Organe beschließen. Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere oder zeitlich begrenzte Aufgaben ins Leben rufen.

§ 7

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer derartigen Versammlung vom Vorstand schriftlich verlangt.

§ 8

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die MV entscheidet über
 - a.) die Änderung der Satzung,
 - b.) die Beitragsordnung,
 - c.) die Aufstellung und Änderung der Schiedsordnung,
 - d.) die programmatischen Leitlinien der Vereinstätigkeit,
 - e.) die Entlastung des Vorstands,
 - f.) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - g.) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats,
 - h.) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer Stellvertreter,
 - i.) die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - j.) alle anderen Fragen des Vereins, soweit diese Satzung sie nicht anderen Organen ausschließlich zuweist.
2. Die MV ist zuständig für die Entgegennahme von Rechenschafts- und Prüfungsberichten.
3. Sie kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen worden ist.
3. Die Stimmberechtigung bei der MV ist an die erfolgte Entrichtung der Beiträge für die vorangegangenen Quartale gebunden. Dazu werden vor Beginn der MV Stimmkarten ausgegeben, die die Stimmberechtigten dokumentieren und bei der jeweiligen Abstimmung verwendet werden müssen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
4. Die MV wird vom Vorstand eröffnet. Er hat die Sitzungsleitung, sofern nichts anderes beschlossen wird. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungsleitung bestimmt den Protokollführer.
5. Ergänzungen der Tagesordnung sind bei Dringlichkeit zulässig, wenn sich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dringlichkeit

auspricht. Ergänzungen sind unzulässig in Satzungs- und Personalangelegenheiten. Ergänzungen der Tagesordnung, die den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Versammlung bekannt gemacht wurden, können mit einfacher Mehrheit zum Beratungsgegenstand erklärt werden. Sie sind zu beraten, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

6. Die MV ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Sitzungsleitung. Deren Entscheidung kann die MV mit einfacher Mehrheit ändern.
7. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Für Änderungen der Satzung oder der Schiedsordnung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des satzungsmäßigen Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei nicht erschienene Mitglieder ihre Zustimmung oder Ablehnung innerhalb von zwei Monaten nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären können.
8. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt, von denen derjenige mit der höheren Stimmzahl gewählt ist. Die Beiratsmitglieder werden entgegen Satz 1 mit einfacher Mehrheit gewählt.
9. Über den Verlauf der MV ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:
 - a.) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b.) Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - c.) Feststellung über die satzungsgemäße bzw. genehmigte Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - d.) die endgültige Tagesordnung,
 - e.) die Namen der Sitzungsleitung und des Protokollführers
 - f.) die Bezeichnung der gestellten Sachanträge und wesentlicher Verfahrensanträge, wobei diese als Anlage beigefügt werden können,
 - g.) die Abstimmungsergebnisse nach abgegebenen, nach gültigen Ja- und Neinstimmen sowie Enthaltungen,
 - h.) bei Wahlen die Erklärung der Gewählten zur Annahme der Wahl.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei weiteren Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen

Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

2. Der Verein wird jeweils gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse der MV gebunden. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der MV, die Leitung des Vereins, die Auswahl, Anstellung und Kündigung von Beschäftigten. Der Vorstand ist ausschließlich zuständig für alle Erklärungen an die Öffentlichkeit; diese Zuständigkeit ist nicht übertragbar.
4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die Beschlüsse des Vorstandes ausführt. Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit ein Entgelt erhalten, dessen Höhe durch den Vorstand bestimmt wird. Zum Geschäftsführer kann auch ein Mitglied bestellt werden. Soweit der Verein weitere Mitarbeiter einstellt, ist der Vorstand für die Einstellung und Entlassung zuständig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen und die jeweilige Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder ohne Einladung alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand entsendet in das Kuratorium den Schatzmeister oder einen Vertreter. Er erhält Sitz und Stimme. Das Vorstandsmitglied ist zu den Terminen der Kuratoriumssitzungen zu laden.

§11

Der wissenschaftliche Beirat

1. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren durch den Vorstand berufen, durch die MV bestätigt und durch die bereits vorhandenen Beiratsmitglieder cooptiert. Die Wiederberufung - auch die mehrmalige - eines Beiratsmitglieds ist zulässig.
2. Der Beirat ist zuständig für die wissenschaftliche Beratung des Vorstandes oder einzelner Projekte oder Arbeitsgruppen sowie für die Aufrechterhaltung von Kontakten zu Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Museen oder mit Denkmalspflege befassten oder sonstigen Behörden.
3. Der Beirat tritt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, zusammen. Die erste Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Danach bestimmt der Beirat den nächsten Sitzungstermin. Einer gesonderten Einladung bedarf es nicht, wenn der nächste Sitzungstermin auf der jeweils letzten Sitzung im Voraus bestimmt worden ist.

Daneben hat der Vorstand auf Verlangen eines Viertels der Beiratsmitglieder den Beirat entsprechend den Bestimmungen über die Einberufung einer MV einzuberufen.

4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, fasst der Beirat Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 12

Die Kassenprüfer

1. Die ordentliche MV wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben und nicht dem vorangegangenen Vorstand angehört haben.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung und der satzungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel. Die Prüfung ist mindestens einmal im Jahr kurz vor der ordentlichen MV oder auf Verlangen der MV durchzuführen. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit und die formale Ordnung der Kassenführung anhand der Bücher und Belege. Sie haben - soweit erforderlich - Einsichtsrecht in die Vereinsakten, sie können deren Vorlage verlangen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Soweit nicht der Verdacht unregelmäßiger Kassenführung besteht, ist der Prüfungstermin mit dem für die Kassenführung zuständigen Vorstandsmitglied abzustimmen.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu erstellen und von allen Kassenprüfern zu unterschreiben. Dem Vorstand und der MV ist der Bericht zu erstatten. Gegenüber der MV ist aufgrund des Berichts zur Frage der finanziellen Entlastung Stellung zu nehmen.

§13

Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es sind zwei Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben und nicht dem vorangegangenen Vorstand angehört haben.
2. Das Schiedsgericht wird auf vier Jahre durch die ordentliche MV gewählt. Ein Schiedsrichter kann jederzeit auf eigenen Wunsch aus dem Amt ausscheiden. Für ihn wird ein neuer Stellvertreter durch die MV für die laufende Amtszeit gewählt.
3. Das Schiedsgericht ist zuständig
 - a.) für Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung,

b.) für Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen, Vereinsorganen und Vereinsmitgliedern und zwischen Vereinsmitgliedern, die sich aus der Satzung ergeben können.

4. Das Nähere regelt die Schiedsordnung sowie die Zivilprozessordnung.
5. Das Schiedsgericht kann auf Anrufung durch den Betroffenen die Ausschlussentscheidung des Beirats bestätigen oder aufheben.
6. Das Schiedsgericht kann angefochtene Beschlüsse aufheben, soweit sie satzungswidrig sind oder den Beschlüssen der MV zweifelsfrei widersprechen. Es kann Organe zum Tätigwerden verpflichten.

§14

Das Kuratorium

1. Juristische und volljährige natürliche Personen können die Aufnahme in das Kuratorium beim Vorstand beantragen.
2. Die Kuratoriumsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie werden für die Dauer von 5 Jahren durch den Vorstand berufen, durch die MV bestätigt und gegebenenfalls durch die bereits vorhandenen Kuratoriumsmitglieder cooptiert. Die Wiederberufung - auch die mehrmalige - eines Kuratoriumsmitgliedes ist zulässig.
3. Das Kuratorium ist zuständig für die Bereitstellung der finanziellen und materiellen Mittel, die für die Durchführung der Vereinsaufgaben notwendig sind.
4. Objekt- oder projektbezogene eingebrachte Mittel müssen nach Maßgabe des Spenders verwandt werden.
5. Über die Nutzung nicht objekt- oder projektbezogener Mittel entscheidet das Kuratorium und legt den Verwendungsvorschlag dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Will der Vorstand dem Vorschlag des Kuratoriums nicht folgen, so entscheidet die MV.
6. Das Kuratorium tritt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, zusammen. Die erste Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Danach bestimmt das Kuratorium den nächsten Sitzungstermin. Einer gesonderten Einladung bedarf es nicht, wenn der nächste Sitzungstermin auf der jeweils letzten Sitzung im voraus bestimmt worden ist. Daneben hat der Vorstand auf Verlangen eines Viertels der Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium entsprechend den Bestimmungen über die Einberufung einer MV einzuberufen.
7. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, fasst das Kuratorium Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§15

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur aufgrund eines Beschlusses durch die MV erfolgen.
2. Falls die MV nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert oder aus anderen Gründen aufgelöst wird.
3. Das verbleibende Vermögen des Vereins darf ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden. Es fällt deshalb bei Insolvenz oder Auflösung mit der entsprechenden Zweckbindung an einen noch näher zu bezeichnenden Empfänger.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Berlin, 08.04.2010

Bernd Fischer
1. Vorsitzender

Max Hiller
Vorstandsmitglied